

Beitragsordnung der Abteilung Leichtathletik des SC Berlin e.V. ENTWURF Stand 18.03.

1. Grundlage für das Erheben von zusätzlichen Beiträgen

Die Mitglieder des Sportclub Berlin e. V. haben nach § 5 der Satzung Vereinsbeiträge zu entrichten. Die Abteilungen können in Ergänzung zu § 5 S. 4 der Satzung selbstständig weitere Beiträge erheben. Die Abteilung Leichtathletik erhebt zusätzlich Abteilungsbeiträge zum Mitgliedsbeitrag und zur Aufnahmegebühr.

2. Mitgliedsbeiträge der Abteilung

Mitgliedsbeitrag/Monat	Grundbeitrag	zuzüglich Abteilungsbeitrag	Gesamt
U10 & jünger	8,00 EUR	12,00 EUR	20,00 EUR
U12 & älter	8,00 EUR	14,00 EUR	22,00 EUR
Passive Mitglieder	8,00 EUR	---	8,00 EUR

3. Aufnahmegebühr

Aufnahmegebühr	Aufnahmegebühr	zuzüglich Abteilungsgebühr	Gesamt
einmalig	10,00 EUR	20,00 EUR	30,00 EUR

4. Verbandsbeiträge

Der SC Berlin e.V. ist Mitglied im Berliner Leichtathletik-Verband e.V. Im Mitgliedsbeitrag ist die jährliche Verbandsabgabe enthalten. Der Startpass für Wettkämpfe ist in den Beiträgen enthalten.

5. Zahlungsverfahren

Beiträge und Gebühren sind bringepflichtig und werden in der Regel durch Bankeinzug quartalsweise erhoben. Für die notwendige Kontodeckung ist jedes Mitglied selbst verantwortlich. Zusätzliche Kosten für Rücklastschriften sind der Abteilung zu erstatten. Änderungen der Bankverbindung oder der Art der Mitgliedschaft sind der Abteilungsleitung rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

6. Schlussbestimmungen

Der Vorstand der Abteilung Leichtathletik fasst Beschlüsse zur Durchführung der Beitragsordnung.

Die Beitragsordnung tritt mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung der Abteilung Leichtathletik vom 18.04.2023 zum 01.07.2023 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Beitragsordnung.

Änderungen bzw. eine Neufassung bedürfen eines erneuten Beschlusses durch die Mitgliederversammlung. Eine erneute Beschlussfassung ist nicht erforderlich, soweit lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen werden.

Sollten sich einzelne Regelungen dieser Beitragsordnung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge von gesetzlichen oder Satzungsänderungen unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Regelungen und die Gültigkeit der Beitragsordnung im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung soll eine wirksame und durchführbare Regelung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Regelung möglichst nahe kommt.

Berlin, den 18.04.2023

für den Vorstand der Abteilung Leichtathletik des Sportclub Berlin e. V.

Vorsitzender

Abt. Leichtathletik

Die durch die Mitgliederversammlung der Abteilung Leichtathletik am 18.04.2023 beschlossene Beitragsordnung wird bestätigt (§ 13 Nr. 5 der Satzung).

Sportclub Berlin e.V.

Vorstand